- 45. Bur Frage der Treu: und Auskunftspflicht bes Geschäfts: beforgers.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Oktober 1913 i. S. der Fr. W. (Kl.) w. K. & R. (Bekl.). Rep. II. 358/13.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin übergab im Frühjahr 1911 ber Beklagten eine Unzahl Gegenstände, barunter eine Gobelingarnitur, zum Verkauf.

Am 17. März 1911 schrieb die Beklagte an die Klägerin: "Im Unsschluß an die mit unserem Herrn K. gepflogenen Verhandlungen überreichen wir Ihnen in der Anlage ein Verzeichnis der uns zum kommissionsweisen Vertauf übergebenen Gegenstände. Die im Verzeichnis vermerkten Notierungen stellen diesenigen Preise dar, die Ihnen dei einem Verkaufe von uns zu zahlen sind. Sie räumen uns indessen das Recht ein, falls unseres Erachtens dei einem Verkauf irgendwelcher Gegenstände sich die Notwendigkeit einer Preiserduktion ergibt, von Ihrem Preise ebensalls die 10% zu kürzen. Wir halten die Gegenstände gegen Feuerschaden versichert, sehnen im übrigen jedes Obligo, welcher Art auch immer, ausdrücklich ab. Sie räumen uns das Recht ein, die Gegenstände, gleichviel wann, auch zur Versteigerung zu stellen."

In bem diesem Schreiben beigefügten Bergeichnis mar für die in Frage stehende Garnitur ein Preis von 15000 M vermerkt. Die Rlagerin erklarte fich brieflich mit bem Schreiben ber Beklagten in allen Buntten einverstanden. Am 28. April 1911 richtete die Beflagte an die inzwischen nach England verreiste Klägerin ein Telegramm bes Inhalts: "Werben Sie eventuell für 7000 & Raffa Polftergarnitur abgeben? Drahtantwort." Die Klägerin antwortete brieflich, bag fie bie Sachen auf feinen Fall für einen folchen Breis verkauft haben wollte. Am 16. Mai 1911 telegraphierte bie Bellagte an die Rlägerin: "Erbitten Drahtantwort, ob Sie Bolftergarnitur 7500 M sofortige Kasse abgeben." Die Rlägerin erwiderte, fie gebe die Garnitur für weniger als 8000 M nicht ab. Auf ein brittes Telegramm der Beklagten vom 22. Mai: "Bieten nochmals 7 500 M. Erbitten Antwort ja ober nein", antwortete die Rlägerin telegraphisch mit "ja". An bem gleichen Tage — ob vor ober nach Absendung bes britten Telegramms, ift ftreitig — verkaufte bie Bellagte bie Gobelingarnitur an eine Frau F. für 17000 M. Schon um bie Reit ber Absendung bes zweiten Telegramms, ficher aber in ber Zeit zwischen bem 16. und 22. Mai, hatte die Beklagte von Frau F. ein festes Angebot auf die Garnitur von 16000 M erhalten. In Anrechnung auf die 17000 M nahm sie Sachen, die fie der Frau F. zuvor verkauft hatte, für etwa 5000 M zurück. Der Klägerin zahlte fie für die Garnitur 7500 M aus.

Nachdem die Klägerin von dem Berkauf an Frau F. zum Preise

von 17000 M Kenntnis erlangt hatte, focht sie ihre in dem Telegramm vom 22. Mai 1911 enthaltene Billenserklärung wegen arglistiger Täuschung an. Wit der Klage verlangte sie auf Grund des brieflichen Abkommens vom 17. März die Zahlung weiterer 7500 M.

Das Landgericht, das in diesem Abkommen einen Kommissionsvertrag erblickte', hielt die Anfechtung der neuen Vereinbarung vom 22. Mai 1911 wegen arglistiger Täuschung für begründet und sprach die Klage zu. Dagegen erkannte das Kammergericht auf Abweisung der Klage. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und der Klage in Höhe von 6000 M stattgegeben.

Mus ben Gründen:

"Der Berufungsrichter hat unter Berangiehung ber bem schriftlichen Abkommen vom 17. März 1911 voraufgegangenen münblichen Berhandlungen in tatfächlicher Beziehung festgestellt, die Beklagte habe ber Rlägerin ausbrucklich und beutlich erklärt, biefe muffe einen festen Breis, ben fie von ber Beklagten verlange, fegen; bie Beklagte übernehme bie Garnitur nur fo, daß fie felbst Rauferin fei und bie Rlägerin nur mit ihr zu tun habe; die Beklagte verkaufe auf eigene Rechnung weiter, gable ber Rlägerin einen festen Breis und laffe fich ihren Rugen nicht vorschreiben. Auf Grund biefer Reststellungen hat der Berufungsrichter, obwohl in dem Schreiben der Beklagten von einer Übergabe ber Sachen jum fommissionsweisen Bertauf" Die Rebe ift, das Vorliegen eines Rommissionsvertrags im Sinne von § 383 BBB, verneint. Für die Beflagte habe beshalb feine Berpflichtung aus § 384 HBB. bestanden, der Klägerin, als sie ihr eine Anderung des ursprünglichen Vertrags vorschlug, von den Verhandlungen mit Frau F. Mitteilung zu machen. Der Berufungsrichter fieht auch teinen sonstigen Rechtsgrund zu einer solchen Berpflichtung und nimmt an, die Beklagte habe baburch keinerlei Bertragspflicht verlett, bag fie ber Rlagerin ihre Berhandlungen mit Frau F. verschwieg und in den Telegrammen an die Rlägerin den Stand ihrer Bemühungen um ben Beiterverfauf nicht erkennen ließ. Die Geheimhaltung sei . . . ihr ausdrücklich bedungenes Recht ge-Es könne daher auch von einem Verstoße gegen Treu wesen. und Glauben nicht die Rebe fein, wenn fie bas ihr schon bamals vorliegende feste Angebot der Frau F. von 16000 M oder den etwa schon abgeschlossenen Weiterverkauf zu 17000 M verschwiegen habe.

Den Ausführungen des Berufungerichters darüber. daß die Beklagte nicht wiber Treu und Glauben gehandelt habe, ift nicht beizutreten. Die Beklagte betreibt unftreitig gewerbsmäkig ben Kauf und Bertauf von Runftgegenständen und Gegenständen funftgewerblicher Art. Die Rlägerin befand fich im Besite solcher Gegenstände. darunter insbesondere auch einer wertvollen Gobelingarnitur: fie wollte biefe veräußern und wandte fich beshalb an bie Beklagte. Es ist barüber bas Abkommen getroffen, bas in bem bon ber Rlägerin als in allen Bunkten richtig bestätigten Schreiben ber Beflagten vom 17. März 1911 seinen Ausbruck gefunden bat. Dieses Schreiben läßt teinen Ameifel barüber, daß die Rlagerin bei ber Entäußerung ihrer Gegenstände sich ber fachmannischen Erfahrungen. Einrichtungen und Dienste ber Beklagten bedienen wollte und bak die Beklagte sich ihrerseits in den Dienst der Klägerin stellte. Beklagte übernahm, wie ber Berufungerichter im Berlaufe feiner Ausführungen felbst zutreffend bervorhebt, zugunsten ber Rlagerin eine Geschäftsbesorgung, nämlich bie Aufftellung ber Sachen in ihren Bertaufsraumen, bas Lorweisen an Interessenten und, wie ber Berufungsrichter weiter faat, "anderes mehr". Ru biesem "anderen niehr" gehörte nicht nur, bag bie Beflagte bie Mobel zu verfichern hatte. Aus ber Natur bes Vertrags folgte ohne weiteres auch, bag die Beklagte für ben Berkauf ber Sachen tätig fein follte und wollte. Dhne letteres hatte ber gange Bertrag - bas Aufftellen ber Sachen in den Verkaufsräumen der Beklagten, das Vorweisen an Intereffenten, die ferner noch von dem Berufungerichter festaestellte Bevollmächtigung der Beklagten zur sofortigen dinglichen Verfügung über die Sachen und die Ermächtigung an die Beklagte, die Sachen eventuell auch zu versteigern - feine Bebeutung. Benn nun auch aus dem Wortlaute des schriftlichen Bertrags: Übergabe der Sachen " jum tommiffionsweisen Bertauf", mit Rudficht auf bie nach ben Feftstellungen bes Berufungsrichters voraufgegangenen, ausbrucklich abgegebenen Erklärungen nicht zu entnehmen fein mag, bag es fich um ein Kommissionsgeschäft nach Maggabe ber §§ 383 fla. 56B. gehandelt hat, fo folgt aus bem Bertrage boch rechtlich so viel, baß sie eine Geschäftsbesorgung für die Alagerin übernahm, zu ihr in ein gewisses Vertrauensverhältnis trat und beshalb die Erledigung ber von ihr übernommenen Geschäftsführung, abulich wie ein

Kommissionär, zugleich auch im Interesse ber Klägerin zu bewirken hatte.

Nur infolge bavon, baß ber Berufungsrichter bies verkannte, hat er verneint, daß die Beklagte bei der Lage der Sache der Klägerin irgendwelche Aufschluffe zu geben ober Mitteilungen zu machen gehabt habe und nicht wider Treu und Glauben geschwiegen batte. Wenn er dabei hervorgehoben hat, daß die Verhandlungen ber Beklagten über den Verkauf der Sachen nach ausdrücklicher Abrebe ber Barteien die Klägerin nichts hatten angehen follen und daß Die Geheimhaltung bes Standes ber Bemühungen ber Beklaaten um ben Weiterverkauf bas ausbrücklich bedungene Recht ber Beklagten gemefen fei, fo überfieht er, bag bie Barteien bei Abschluß bes Bertrags bavon ausgegangen find, daß bie Beklagte ber Rlägerin ben von biefer — bem ausbrücklichen Verlangen ber Beklagten gemäß — gesetten Preis von 15000 M auszahle und bie Beklagte eventuell, wenn ihr das gegenüber dem von dem dritten Räufer erzielten Raufpreis angemessen erscheinen follte, ben Betrag von 15000 M um 10%, alfo um 1500 M turgen burfe. Diese Abreben ber Barteien ficherten freilich ber Beklagten in Karer Beife ohne alle Austunftspflicht ber Rlägerin gegenüber ben Gewinn alles bessen zu. mas sie bei dem Verkaufe der Garnitur über 15000 M erzielen wurde, und fie tonnten auch bei einer Rurgung biefes Betrags um 10 %, also bei gahlung von 13500 M an die Klägerin, zu einer Auskunftspflicht ber Beklagten nur nach Maßgabe des § 315 BGB. führen. Aber die Beklagte konnte fich auf Grund ber getroffenen Abreben nach Treu und Glauben nicht für berechtigt erachten, als fie das Angebot ber Frau F. von 16000 M erhalten hatte, unter Berschweigen dieses Angebots und ohne irgendwelche sonftige Aufichluffe ju geben, die Rlagerin jur Abgabe ber Garnitur für 7500 M aufzufordern. Indem fie bies bennoch tat, verlette fie bas Bertragsverhältnis zu ber Rlägerin, die fie in dem Glauben beließ, sie nehme nach wie vor beren Interessen mahr. Sie schwieg, während fie nach Treu und Glauben mit Rudficht auf die Verkehrsfitte, bie bei Geschäftsbeforgungen und Bertrauensftellungen Offenheit verlangt, reden mußte (Entsch. des AG.'s in Rivill. Bd. 77 S. 314). Durch ihr Schweigen hat sie die Klägerin bewußt veranlaft, auf ben Breis von 7500 M einzugehen.

Hiernach ist die Rlägerin an die in ihrem Telegramm vom 22 Mai 1911 enthaltene Willenserklärung nicht gebunden, vielmehr ist die Anfechtung dieser Erklärung begründet und das alte Schuldverhältnis der Varteien bestehen geblieben. Nach diesem hatte die Beklagte entweder die ihr zum Berkauf übergebenen Sachen guruckaugeben ober ben gesetten Breis zu gablen, Die Beklagte mare mithin, nachdem fie bie Garnitur verlauft hat, in erster Linie verpflichtet, an die Klägerin, die 7500 M erhalten hat, noch 7500 M zu zahlen. Aber ber Beklagten ift, wie von ihr eventuell auch geltend gemacht worben ift, burch ben Bertrag in zweiter Linie nach ihrem pflichtgemäßen Ermeffen ein Abzug von 10 % von ben 15 000 M geftattet Ein folder Abzug ift auch fachlich gerechtfertigt (vgl. § 315 BBB.), ba die Beklagte nach ben Feststellungen bes Berufungsrichters ben Weiterverkaufspreis ursprünglich auf 25000 M angesett hatte und in Anrechnung auf ben erzielten Kaufpreis von 17000 M andere, bereits mit Gewinn von 2000 M an Krau K. verkaufte Sachen zum Betrage von gegen 5000 M zurudgenommen hat. Danach kann die Klägerin nicht, wie sie mit der Klage tut, von der Beklagten die Rahlung von noch 7500 M, sondern nur die Rahlung von noch 6000 M beanspruchen."